

Wol daß Iuramentum

Calumniae generale, in unsern Landen
sonsten nicht breuchlichen / Damit aber dannoch
der Proces, desto mehr befördert / vnd alle vergebene
verschleiffung verhütet werden / So mögen /
vnd sollen unsere Praesident, Hoff: vnd Appella-
tionrätthe / wann / vnd so oft sie vermercken / das
etwas von einem oder dem andern Parth / nur zu
vorsätzlichem verzug der sachen gesucht vnd vor-
genommen wird / ime zuuor / vnd ehe dann seinem
suchen stat gegeben / den End für gefehrde im Rech-
ten / Iuramentum malitiae genehet / auch one vor-
gehendes Rechtlichs Erkenntnis / aus Richterli-
chem Ambt auferlegen / vnd wann das Parth
dar auff nicht schweren wolte / das er es nicht ge-
fehrlicher weise nach / zu verzug der sache / sondern
aus seiner notturfft thut / sol er mit seinem suchen
nicht gehöret / noch zugelassen / sondern stracks da-
von gewiesen werden.

Von verfassung / vnd Publicirung der Urtheil.

DIE Urtheil sollen alle in un-
serm Namen gefast / vnd in dero / zur Re-
gierung verordneten Rathstuben / publicirt wer-
den /